L.

Eine angebliche Freiheit vom Beitrag zu den Herstellungs- oder Erbauungs-Kösten einer Kirche mag denen Zehnd-Inhabern in provisorio vel summariissimo nicht zum Vorteil dienen.

Auf jene Zeiten, in welchen entweder aus Misbrauch oder aus Nachlässigkeit der Kirchenvorsteher vor dem Normal-Edikt die Kirchenschiffe gebauet und hergestellt worden, ist keine Rücksicht zu nehmen, da das spätere Gesätz solche vorherige Gebräuche und Gewohnheiten aufgehoben, und für unkräftig erkläret hat, denn in dem Normal-Edikt ist das Vergangene sowohl, als zukünftige, als weit es dem Normali entgegen laufen würde, für Misbrauch gehalten und abgeschaft worden. — Imo nec consuetudo *post legem* introducta legi contraria attenditur, ex eo, quod facta inhibitione consuetudinis contrariæ non tollatur lex per contrarium non usum, puta, quod non suffragetur possessio in fraudem legis exercita. — *Brunn ad leg. 2. eod. quæ sit longa consuet.*

Nach diesen Gründen ist am 2. Dezember 1758. in Sachen Dechant und Kapitularen zu

Prum

Prum gegen Pastor und Kirchmeister zu Nöbingen bei hiesigem Geheimenrathe geurteilet, und sind erstere zur Herstellung des Kirchenschifs in possessorio salvo petitorio für schuldig erkläret worden, obgleich dieselbe durch Zeugen und sonst erweisen wollten, daß Pastor und Kirchmeister, so lang sie gelebt und gedächten, nicht wüsten noch gehört hätten, daß das Kapitel das Kirchenschif gebauet oder hergestellt hätte; — daß sogar dieselbe gestehen müßten, und von ihren Vorelteren gehört hätten, daß einigemal die Herstellungskosten aus Kirchenmittelen bestritten worden seyen.

Entweder sind dergleichen Actus vor oder nach dem Normal-Edikt geschehen, wenn ersteres, so können solche in possessorio so wenig als in petitorio verhelfen, weil dergleichen actus aliunde non justificabiles nicht anders als für wahre Misbräuche zu halten sind, welche, und die daraus hergeleitete Gewohnheit durch erwehntes Normal-Gesätz aufgehoben worden; — wenn hingegen lezteres eintrift, so sind es attentata contra legem, welche der Gesätzgeber ausdrücklich abgeschaft wissen wollen, wobei der Rechtssatz gilt: quod etiam per tempus mille annorum non præscribatur abusus, nec subditis in præjudicium legis tribuitur facultas rebus sibi

prohibitis, aut certo modo concessis abuti; mithin hat es in der Macht des Pastors und Kirchmeisters nicht gestanden, die Kirchenmittel zur Herstellung des Schiffes, welche den Inhaberen des großen Zehndens normalmäßig auflieget, zu verwenden.

LI.

Ob eine Sicherheitsstellung in einem Lehne absque consensu domini directi geleistet werden könne?

Conf. Lehnsordnung Kap. 5.

Die Verunterpfändung zielet auf Veräusserung, wie demnach diese ohne lehnherrlichen Consens in thesi nicht gültig ist, so kann jene in thesi ebenfalls derohne wenigstens in præjudicium domini directi vel agnatorum nicht bestehen.

Diese Thesis hat aber alsdann ihren Abfall, wenn derjenige, worauf die Veräusserung oder der Uebertrag geschehen solle, am nemlichen Lehne mitberechtiget ist, und davon selbst würklich einen Teil besitzet.

Die-